

## Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes von 1. April 2014 (GBl. S. 167), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 die nachstehende Änderung der Gebührensatzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 23. Januar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 3, S. 8–9) beschlossen.

Der Rektor hat am 26. Juni 2014 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

### Artikel 1

1. In **§ 1 Absatz 1** werden die Wörter „mit Ausnahme des Verwaltungskostenbeitrages (§ 12 LHGebG) und der allgemeinen Studiengebühren (§§ 3 bis 11 LHGebG)“ gestrichen.
2. Die Gebührentabelle in **Anlage 1** zu der Gebührensatzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile für den Gebührentatbestand „Gebühr für das Ausstellen einer Gasthörerbescheinigung“ wird gestrichen.
  - b) In der Zeile für den Gebührentatbestand „Gebühr für das Ausstellen der Unicard“ wird in der Spalte „Nr.“ die Angabe „1.5“ durch die Angabe „1.4“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Freiburg, den 26. Juni 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor